



Landessynode 2003

4. (ordentliche) Tagung der
14. Westfälischen Landessynode
vom 10. bis 14. November 2003

Zentrale Beihilfe- abrechnung

Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung der gesetzvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 12. Juni 2003

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 12. Juni 2003 (KABl. 2003 S. 182) wird gemäß Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die westfälische Kirchenleitung hat am 12. Juni 2003 die anliegende gesetzvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzvertretenden Verordnung über die Zentrale Beihilfeabrechnung beschlossen. Sie ist im KABl. 2003 S. 182 veröffentlicht.

II.

Mit der gesetzvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 ist mit Wirkung zum 1. Januar 2003 die zentrale Abrechnung der Beihilfe eingeführt worden; ebenso zum 1. Januar 2003 wurde die Bearbeitung der Beihilfen an die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte übertragen.

Nicht ausdrücklich geregelt wurde seinerzeit die Frage des Verfahrens der Bearbeitung der Leistungen bei Dienstunfällen, die inhaltlich im Wesentlichen dem Beihilferecht entsprechen, formal aber eine andere Rechtsgrundlage haben.

Außerdem ist besonders zu berücksichtigen, dass bei Personen, deren Versorgungsbezüge im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, die Zuständigkeit der Landeskirche für die Versorgungsbezüge auch im Ruhestand bestehen bleibt und nicht von der Versorgungskasse übernommen wird; eine entsprechende Erwähnung bezüglich der Beihilfe für diese Personengruppe in der gesetzvertretenden Verordnung ist gleichfalls im Interesse der Rechtssicherheit erforderlich.

Aus diesem Grunde wurde die Neufassung des § 1 Absatz 1 der gesetzvertretenden Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung, wie sie in der Anlage 1 dargelegt ist, beschlossen.

Im Übrigen hat sich herausgestellt, dass der für die Berechnung der von den Anstellern zu entrichtenden Beihilfepauschale ursprünglich genannte Termin „1. Juli des Vorjahres“ insoweit nicht ganz glücklich ist, als zu diesem Termin die jeweiligen Absolventen der Zweiten Theologischen Prüfung des Frühjahres sich nicht mehr im Dienste befinden (das jeweilige Vikariat endet künftig mit dem 30. April –, während die neu einzustellenden Vikare eines Nachfolgejahrganges erst zum 1. November des jeweiligen Jahres eingestellt

werden. Damit fallen zum Stichtag „1. Juli“ diese Personen nicht unter den Begriff „besetzte Stellen des Vorjahres“. Um dieses zu korrigieren, wurde der Stichtag „1. Juli“ durch „1. April“ ersetzt.

Es hat sich herausgestellt, dass die ursprünglich vorgesehene Einbeziehung auch der Beihilfeansprüche der Mitarbeitenden an der Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in die zentrale Abrechnung zu Irritationen im Rahmen der Refinanzierung führen könnte. Aus diesem Grunde entfällt der bisherige § 3 Abs. 2 Satz 2.

III.

Die gesetzesvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung
der gesetzesvertretenden Verordnung
über die zentrale Beihilfeabrechnung**

Vom 12. Juni 2003

Auf Grund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

Die gesetzesvertretende Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. 2002, S. 217) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung

„Die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen, die den im aktiven Dienst stehenden beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände nach dem in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Recht zustehen, werden im Rahmen der zentralen Beihilfeabrechnung durch das Landeskirchenamt oder durch eine von ihm beauftragte dritte Stelle festgesetzt und gezahlt; dies gilt bei Personen, deren Versorgungsbezüge im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, auch im Ruhestand.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „am 1. Juli“ durch die Worte „am 1. April“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden in Anschluss an das Wort „Stellen“ die Worte „oder deren Versorgungsbezüge“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2003

(L.S.)

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

Dr. Hoffmann

Winterhoff

Geltender Text

Änderungsentwurf

**Gesetzesvertretende Verordnung
über die zentrale Beihilfeabrechnung**

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung
der gesetzesvertretenden Verordnung
über die zentrale Beihilfeabrechnung**

Vom 13. Juni 2002

Vom 12. Juni 2003

Aufgrund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

Auf Grund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

§ 1

§ 1

(1) Die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen, die den im aktiven Dienst stehenden beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände sowie der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Die gesetzesvertretende Verordnung über die zentrale Beihilfeabrechnung vom 13. Juni 2002 (KABl. 2002, S. 217) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung
„Die Beihilfen in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen sowie die Unfallfürsorgeleistungen, die den im aktiven Dienst stehenden beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Evangelischen Kirche von Westfalen, ihrer Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände nach dem in der Evangelischen

Geltender Text

nach dem in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Beihilfenrecht zustehen, werden im Rahmen der zentralen Beihilfeabrechnung durch das Landeskirchenamt oder durch eine von ihm beauftragte dritte Stelle festgesetzt und gezahlt.

(2) Der Anspruch der beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegen den jeweiligen Dienstgeber bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 unberührt.

§ 2

(1) ¹Die Kosten der zentralen Beihilfeabrechnung einschließlich der Verwaltungskosten trägt die Landeskirche. ²Die Refinanzierung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die Zahlung von Beihilfepauschalen oder die Erstattung der tatsächlichen Kosten.

(2) ¹Die Einnahmen und Ausgaben der zentralen Beihilfeabrechnung werden im landeskirchlichen Haushalt gesondert veranschlagt. ²Überschüsse und Fehlbeträge werden im übernächsten Haushaltsjahr veranschlagt.

Änderungsentwurf

Kirche von Westfalen geltenden Recht zustehen, werden im Rahmen der zentralen Beihilfeabrechnung durch das Landeskirchenamt oder durch eine von ihm beauftragte dritte Stelle festgesetzt und gezahlt; dies gilt bei Personen, deren Versorgungsbezüge im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, auch im Ruhestand.“

Geltender Text

Änderungsentwurf

§ 3

(1) ¹Für jede bei den Kirchenkreisen, ihren Kirchengemeinden und Verbänden errichtete Pfarrstelle, Predigerstelle und Kirchenbeamtenstelle mit Ausnahme der Stellen nach Absatz 3 zahlen die Kirchenkreise eine Beihilfepauschale. ²Sind Kirchenkreise zu einem Verband mit eigener Steuerhoheit zusammengeschlossen, trifft die Zahlungsverpflichtung den Verband. ³Satz 1 gilt für die Landeskirche entsprechend. ⁴Die Höhe der Beihilfepauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der am 1. Juli des Vorjahres besetzten Stellen geteilt wird.

(2) ¹Bei Personen, deren Stellen im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert werden, erstatten die Schulträger die tatsächlichen Kosten. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

(3) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem privatrechtlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis erstatten die Anstellungskörperschaften die tatsächlichen Kosten.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte „am 1. Juli“ durch die Worte „am 1. April“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden in Anschluss an das Wort „Stellen“ die Worte „oder deren Versorgungsbezüge“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

Geltender Text

Änderungsentwurf

§ 4

Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung Durchführungsbestimmungen zu dieser gesetzvertretenden Verordnung erlassen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, den 13. Juni 2002

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.)

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese gesetzvertretende Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 12. Juni 2003

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.)